

Sicherheitsunterweisung Pflanzenschutz

Die mit Pflanzenschutzarbeiten beschäftigten Personen sind vor Beginn der Arbeit über die Gefahren und über die Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen. Der Betriebsleiter ist für die Unterweisung der Beschäftigten verantwortlich. Die Unterweisung ist jährlich mindestens einmal sowie bei jeder gebotenen Veranlassung (z.B. Neueinführung von Mitteln, neue Arbeitsverfahren, bei Betriebsneulingen und Lehrlingen) zu wiederholen. Zur Unterweisung gehört auch der Hinweis auf das richtige Ausfüllen der Aufzeichnungsblätter.

Der Landwirt hat darauf zu achten, dass jeder Mitarbeiter die Verhaltensregeln, insbesondere die Gebrauchsanweisungen, befolgt und die notwendige Schutzkleidung benutzt wird. In diesem Zusammenhang sollte jeder Mitarbeiter darauf aufbauend einmal jährlich medizinisch untersucht werden.

Die Unterweisung ist vom Betriebsleiter zu dokumentieren und jeder Mitarbeiter hat die Unterweisung durch eine Unterschrift zu bestätigen.

Checkliste für den Ausbilder

GEFÄHRDUNG	FOLGEN	MASSNAHMEN
Arbeiten mit Pflanzenschutzmitteln von nichtsachkundigen Personen bzw. Jugendlichen	Gesundheitsschäden	Nur sachkundige Personen dürfen Pflanzenschutzmittel ausbringen. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann ausbringen, wenn dies unter fachkundiger Anleitung und Überwachung geschieht. 0
Pflanzenschutzmittel sind nicht mit den zutreffenden Gefahrensymbolen versehen.	Bei unsachgemäßer Verwendung schwere Gesundheitsschäden.	Unbedingt die Gebrauchsanweisung eines jeden Mittels lesen. Sie enthält Angaben über die auftretenden Gefahren und wie sich der Anwender davor schützen kann! PSM dürfen ausschließlich in den Originalgebinden aufbewahrt werden.
Benetzung der Augen beim Anmischen bzw. Ausbringen	Schwere Verätzungen der Bindehaut, Augenlichtverlust.	Wird keine Halb- bzw. Vollmaske verlangt, Schutzbrille tragen!
Benetzung der Beine und Arme bzw. des gesamten Ober- und Unterkörpers	Aufnahme der Giftstoffe, Transport über die Blutbahn, leichte bis schwere Vergiftungserscheinungen.	Schutzkleidung tragen: Standardschutzanzug (dicht gegen feste und flüssige Partikel), Schutzhandschuhe und Sicherheitsschuhe tragen.

Erstellt: Harrer	Geprüft: Zotter	Freigegeben: Harrer
28.10.2013	04.12.2013	16.12.2013

Einatmen des Sprühnebels	Verätzung der Atemwege, Transport über die Blutbahn, Vergiftungserscheinungen. Leber- und Nierenschäden, Cholinesterasehemmung, Ablagerung im Fettgewebe.	Entsprechende Halb- bzw. Vollmaske mit dem vorgeschriebenen Filter laut Gebrauchsanweisung tragen.
Atemschutzmaske defekt	Pflanzenschutzmittel wird eingeatmet	Maske vor Gebrauch überprüfen, auf den richtigen Sitz achten, Dichtigkeitsprüfung durchführen. Filter überprüfen.
Tragen von verunreinigter Schutzkleidung	Aufnahme der Mittel in den Körper	Schutzhandschuhe nach dem Gebrauch vor dem Ausziehen mit viel Wasser abwaschen oder beseitigen.
Überdosierung des Mittels	Schwere Gesundheits- und Pflanzenschäden	Messzylinder, Feinwaage, Litermaß, Eimer mit Litermaß benutzen. Messeinrichtung der Spritze benutzen.
Mischen von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln	Eventuell Brand- Explosions- und Vergiftungsgefahr.	Präparate nur mischen, wenn dies ausdrücklich vom Hersteller empfohlen wird.
Verdacht auf Vergiftungserscheinung	Schwindel, Brechreiz, Gleichgewichtsstörung, Herzklopfen, Atembeschwerden.	Sofort zum Arzt gehen! Den Namen des Pflanzenschutzmittels sowie der Wirkstoffe mitnehmen, z.B. in Form der Gebrauchsanweisung bzw. Verpackung. Erste Hilfe Maßnahmen durchführen.
Lagerung von Pflanzenschutzmitteln zusammen mit der Schutzkleidung.	Anhaften von Mitteln an der Schutzkleidung und deren Aufnahme in den Körper.	Getrennte Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und der Schutzkleidung.
Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln in ungeeigneten Räumen und Schränken.	Einsickern von Pflanzenschutzmitteln in die Regalböden und Aufnahme der Stoffe durch Atmung und Körperkontakt.	Lagerung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich in frostfreien, gut be- und entlüfteten, versperbaren Schränken/Räumen mit Auffangwanne. Diese sind entsprechend zu kennzeichnen.
Lagerung von Restbeständen in alten Verpackungen	Beschädigung der Behältnisse durch Überalterung.	Rechtzeitige Entsorgung von Rest- und Altbeständen über Sondermüll- Annahmestellen.

Erstellt: Harrer	Geprüft: Zotter	Freigegeben: Harrer
28.10.2013	04.12.2013	16.12.2013